Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Geschäftsstelle Energie

Oktober 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3

1. Ausgangslage 4

2. Analyse der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung 4

2.1 Kantone 4

2.2 Politische Parteien 5

2.3 Dachverbände und Interessensgemeinschaften 6

2.4 Gaswirtschaft 7

2.5 Weitere Organisationen 9

Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden 10

Zusammenfassung

Bei der Vernehmlassung zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung gingen 37 Stellungnahmen ein. 22 Kantone, 2 Parteien, 7 Dachverbände, 1 Interessensgemeinschaften, 1 Finanzunternehmen und 4 Energieunternehmen haben sich im Rahmen dieser Vernehmlassung geäussert.

Die generelle Grundhaltung gegenüber der Verordnung war in der Vernehmlassung positiv. Es ging eine bedingt ablehnende Stellungnahme ein. Die Anträge zur Anpassung betreffen vor allem Konkretisierungen und Erweiterungen. Die Solidarität mit Deutschland und Italien wurde begrüsst, ebenso wurde die Sicherung der Gasversorgung als sinnvoll erachtet. Viele Stellungnahmen waren mit der Delegierung der operativen Aufgaben an die Swissgas AG einverstanden und empfanden diese als angemessen, da die Swissgas AG in der besten Lage ist, alle Marktakteure verursachergerecht und diskriminierungsfrei zu behandeln und der Bund die regulatorischen Zuständigkeiten übernimmt. Diese klare Aufgabenteilung wurde mehrmals positiv hervorgehoben.

1. Ausgangslage

Am 15. März 2024 hat der Bundesrat den Vorsteher des UVEK ermächtigt, das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien zu unterschreiben (EXE-Nr. 2024.0182). Am 19. März 2024 haben die drei zuständigen Minister Deutschlands, der Schweiz und Italiens in Berlin dieses unterschrieben. Das trilaterale Abkommen ist ein Bestandteil des bilateralen Solidaritätsabkommen welches Deutschland und Italien ebenfalls am 19. März 2024 unterzeichnet haben.

Das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz ermöglicht es der Schweiz, in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren zudem, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken. Die innerstaatliche Umsetzung des trilateralen Abkommens soll mittels einer Verordnung erfolgen. Im Unterschied zu Deutschland und Italien besteht in der Schweiz kein Gasversorgungsgesetz, welches die Grundlage für die Umsetzung des trilateralen Abkommens bieten könnte.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Vorbereitungsmassnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen geregelt werden. Aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz im Bereich der Gasversorgung momentan keine schwere Mangellage herrscht oder unmittelbar droht, ist die Verordnung hinsichtlich des Ersuchens der Schweiz um Gaslieferungen nicht als Interventionsmassnahme, sondern als Vorbereitungsmassnahme gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 LVG konzipiert. Im Fall einer schweren Mangellage, wird eine zusätzliche Verordnung erlassen, welche die Interventionsmassnahmen basierend auf Artikel 31 und 32 LVG festlegt.

Ausserdem regelt der Verordnungsentwurf die Umsetzung des Ersuchens des Auslands um Gaslieferungen. Die Schweiz kann auch dann vom Ausland um Solidarität ersucht werden, wenn im Inland noch keine Mangellage droht oder besteht. Gemäss Artikel 61 Absatz 2 LVG kann der Bundesrat auch ohne drohende oder bestehende Mangellage zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen. Daher sind die Massnahmen zur Bearbeitung des Ersuchens des Auslands um Gaslieferungen als Interventionsmassnahmen formuliert.

2. Analyse der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 26. Juni bis zum 17 Oktober 2024. Es gingen insgesamt 37 Stellungnahmen ein (vgl. Verzeichnis der Teilnehmenden am Ende des Berichts) und zwar von:

- 22 Kantonen;
- 2 politischen Parteien;
- 7 Dachverbände;
- 4 Energieunternehmen;
- 1 Interessensgemeinschaft;
- 1 Finanzunternehmen.

2.1 Kantone

Es haben sich im Rahmen der Vernehmlassung alle Kantone ausser Freiburg, Genf, Jura und Wallis geäussert. Die Grundhaltung war positiv und annehmend. Die Kantone Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Uri, Waadt und Zug begrüssen die Verordnung und verzichten darauf Ergänzungen oder Änderungen anzubringen.

Der Kanton Aargau merkt an, dass die Schweizer Gasindustrie über namhafte Speichervolumen in Frankreich verfüge und die Westschweiz und die Nordwestschweiz Erdgas aus dem westlichen Nachbarland importieren. Deshalb sei es erstrebenswert, auch mit Frankreich ein Solidaritätsabkommen auszuhandeln. Dies diene dazu, die Bezugsquellen zu diversifizieren, da Frankreich über zahlreiche Importhäfen für Liquefied Natural Gas (LNG) verfüge.

Der Kanton Tessin wünscht, dass eine Strategie für die Umsetzung der vorbereitenden Massnahmen (Art. 14) entwickelt wird, welche die Kundinnen und Kunden im Kanton Tessin in gleicher Weise berücksichtigen könnte wie die Kunden in der übrigen Schweiz, und dass der Bundesrat bzw. der Delegiert für wirtschaftliche Landesversorgung mit der Überwachung dieser Massnahmen beauftragt wird.

Art. 1

Da im derzeitigen System kein von der Gaswirtschaft entflochtener Marktgebietsverantwortlicher existiert, betont der Kanton Aargau die Wichtigkeit eines Gasversorgungsgesetzes (GasVG), mit welchem ein solcher Marktgebietsverantwortlicher eingeführt werden würde. Daher sei die Übertragung der Aufgabe an die Swissgas ein begehbarer Weg. Ebenso wünscht sich der Kanton Aargau mehr Klarheit über die Relevanz des Gasversorgungsgesetzes zum vorliegenden Solidaritätsabkommen und der dazugehörigen Verordnung. Im erläuternden Bericht sei die Relevanz des Gasversorgungsgesetzes für das trilaterale Solidaritätsabkommen auszuführen. Es ist insbesondere auch darzulegen, ob ein Marktgebietsverantwortlicher nach Einführung des GasVG die Rolle von Swissgas übernehmen soll.

Art. 2

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass es unklar sei, welche Betriebe genau unter Art. 2 Bst. G fallen. Daher beantragt er, dass zumindest im erläuternden Bericht auszuführen sei, wie die Komplexität, der zur Versorgung und Entsorgung notwendigen Logistikprozesse unter Anwendung des Solidaritätsabkommens abgebildet werden kann.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und Zürich merken an, dass der Zivilschutz bei der Aufzählung der geschützten Kundinnen und Kunden fehlt. Ebenso möchte der Kanton Appenzell, dass auch die kantonalen Führungsstandorte in diese Aufzählung aufgenommen werden. Der Kanton Aargau möchte die Grundversorger für die Lebensmittelproduktion zu den geschützten Kunden aufnehmen. Der Kanton Thurgau fordert, dass auch die landwirtschaftlichen Tierproduktionsbetriebe sowie Gemüse- und Beerenproduzenten bei den geschützten Kunden beinhaltet sein sollten.

2.2 Politische Parteien

Bei den politischen Parteien haben die Schweizerische Volkspartei (SVP) und die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) zur Verordnung eine Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich unterstützen beide Parteien die Verordnung, jedoch ist dies bei der SVP nur bedingt der Fall.

Die SP begrüsst das trilaterale Abkommen und diese Verordnung und sieht die Übertragung der Vorbereitungen und operativen Umsetzung an die Swissgas als erforderlich, da sie langjährige Erfahrung im Netzbetrieb und den zugehörigen Transportaktivitäten mitbringt. Zudem ist sie im Besitz der für die Schweiz bestimmten Kapazitäten der Transitgasleitung.

Die SVP merkt an, dass es einer Erweiterung der Schiedsklausel bedarf, um sicherzustellen, dass die Schweiz in der Streitbeilegung nicht in eine ungerechtfertigte Nachteilsposition gerät, weil sie als nicht

EU-Staat in der Minderheit ist. Deshalb soll nicht ein internationales Gericht, vor welchem die Schweiz gegen die Interessen zweier EU-Länder argumentieren müsste, sondern ein unabhängiges Schiedsgericht sich um die Streitbeilegung kümmern. Dies sei in vorliegender Verordnung nicht genügend ausgeführt worden, bei einer Änderung der genannten Klausel könne die Verordnung aber auf die grundsätzliche Unterstützung der SVP hoffen.

2.3 Dachverbände und Interessensgemeinschaften

Insgesamt haben sich sieben Dachverbände und eine Interessensgemeinschaft zum Verordnungsentwurf geäussert, wovon die Grundhaltung durchzogen positiv war. Es wurde hauptsächlich nach Präzisierungen oder kleinen Änderungsanträgen gefragt. Der Schweizerische Gemeindeverband bedankte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hat keine Anträge oder Meinungen formuliert.

Economiesuisse merkt an, dass bei der Operationalisierung generell darauf zu achten sei, dass die administrativen Aufwände tief gehalten würden und die zuständigen Unternehmen der Gasbranche über ausreichende Rechtssicherheit verfügten. Economiesuisse verweist auf die Stellungnahme ihres Mitglieds IGEB, möchte aber drei Punkte besonders hervorheben. Erstens müsse eine angemessene Entschädigung sichergestellt werden, falls die Schweiz gegenüber Deutschland oder Italien Solidarität leistet und die nicht geschützten Verbraucher hierfür Gasmengen zur Verfügung stellen würden. Des Weiteren soll verhindert werden, dass eine Quersubvention der geschützten Verbraucher durch die ungeschützten Verbraucher erfolgt. Abschliessend sei beim Einholen freiwilliger Angebote für die Leistung von Solidarität im Ausland zwingend eine Konsultation der betroffenen Akteure auf der Nachfrageseite in der Schweiz vorzusehen (Art. 8 und 9). Die Economiesuisse möchte diese Punkte explizit in der Verordnung festhalten, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) begrüsst die Verordnung und betont die Wichtigkeit der Absicherung durch staatliche Garantien für die entstehenden Forderungen bei freiwilligen Solidaritätsmassnahmen. Dies sei eine wichtige Randbedingung, um sicherzustellen, dass Swissgas in die Lage versetzt wird, voraussichtlich erforderliche und möglichst preiswerte Zwischenfinanzierungen zu gewährleisten (Art. 7 Abs. 1). Weiter weist der SGV darauf hin, dass darauf geachtet werden soll, dass die Versorger situationsbedingt zulasten der Kunden keine übermässigen Gewinne erzielen und die Weiterverrechnung sich an den Kosten zu orientieren und verursachergerecht zu erfolgen sei.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Verordnung und beantragt eine Präzisierung bezüglich der Reduktionspflichten von geschützten Kunden und Kundinnen in der Schweiz, wenn die Schweiz um Solidarität gebeten wird. Es sei aus Sicht des Städteverbandes unklar, wie diese Reduktionsverpflichtungen definiert werden sowie diese technisch umgesetzt, kontrolliert und durchgesetzt werden können. Eine weitere Forderung seitens des Städteverbandes ist, dass Bildungseinrichtungen ebenfalls als geschützte Kundinnen gelten sollen. Zudem fordert der Schweizerische Städteverband, dass der Bundesrat gegebenenfalls Massnahmen ergreifen müsste, um zu verhindern, dass in einem Solidaritätsfall die Kosten für die geschützten Kundinnen und Kunden untragbar werden.

2.4 Gaswirtschaft

Im Rahmen der Vernehmlassung haben vier Energieunternehmen ihre Stellungnahmen eingereicht. Die Rückmeldungen waren bei allen positiv. Die FluxSwiss Sagl, Swissgas und die Transitgas AG schliessen sich der Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Gasindustrie (VSG) an und haben darüber hinaus keine Bemerkungen.

Art. 1

Laut dem VSG sei in Absatz 2 nicht klar, wer mit den Betreibern der Transitgasleitung gemeint sei. Es sollte eindeutig erkennbar sein, dass ein Vertragsschluss mit den kommerziellen Betreibern der Transitgasleitung angesprochen werde.

Die Swissgas und der VSG möchten in Absatz 3 ergänzen, dass auch die Subunternehmer, die von der Swissgas mit unter diese Verordnung fallenden Leistungen beauftragt werden, abgegolten werden. Die Swissgas fordert zusätzlich, dass Kosten, welche nicht vom Bund gedeckt werden, auf die Netznutzungsentgelter abgerechnet werden.

Art. 2

Der VSG beantragt, dass eine identische Begriffsdefinition wie im Abkommen verwendet wird, und man deshalb von «Kundinnen und Kunden» und nicht von «Verbraucherinnen und Verbraucher» spricht.

Art. 3

Die VSG beantragt, dass das BWL die Berechnung des Gasbedarfs für einen Solidaritätsfall durchführt. Des Weiteren besteht ihr Wunsch darin, dass betont wird, dass Swissgas und die Verantwortlichen für die Bilanzierung Zugriff auf das Gasmonitoring des Bundes erhalten. Der VSG verlangt zudem, dass in Absatz 2 festgehalten wird, dass die Gasindustrie die Verbrauchsdaten, die sie dem Gasmonitoring des Bundes übermittelt, nicht nach Verbraucherkategorien aufschlüsseln kann oder muss.

Art. 4 und 5

Der VSG beantragt, dass beim Einholen von Angeboten die benötigten Transportkapazitäten bereits sichergestellt sein sollten, bevor das Angebot angenommen wird. Dies, da man für ein angenommenes Angebot bezahlen muss, unabhängig davon, ob man es auch nutzen kann.

Art. 6

Der VSG beantragt, dass die solidarischen Gasmengen basierend auf der prognostiziertem Mangellageberechnung des Bundes punktgenau an die Bilanzzonen verteilt werden. Unterschreitet die erhaltene Gasmenge den Bedarf, erfolgt die Zuteilung der Gasmengen an die jeweiligen Bilanzzonen pro rata.

Der VSG beantragt die Löschung des Absatzes 3, da er diese Vorschrift für unnötig hält. Falls diese Vorschrift doch beibehalten werden sollte, so würde der VSG die folgende Formulierung empfehlen; «Die Netzbetreiber sorgen dafür, dass die Gasmengen an die durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden transportiert werden können.». Es sei besser, wenn auf Netzbetreiber allgemein Bezug genommen würde.

Die EWB merkt an, dass es für Netzbetreiber nicht möglich sei, in Echtzeit zwischen geschützten und ungeschützten Kunden zu unterscheiden. Deshalb könnten die Netzbetreiber nicht sicherstellen, dass ungeschützte Kunden nicht weiter Gas verbrauchen.

Art. 7

Der VSG beantragt, dass in Absatz 1 nochmals die Staatsgarantie erwähnt wird, welche Swissgas für die Zahlung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Ausland hat. Des Weiteren macht der VSG in Absatz 2 einen ergänzenden Vorschlag, welcher den Rechnungsprozess an die Endkundin oder Endkunden

definieren würde. Abschliessen macht der VSG einen Vorschlag für einen zusätzlichen, dritten Abschnitt. Dieser Abschnitt würde Swissgas berechtigen, die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung von Solidaritätsleistungen anfallen, über die Netzentgelte an die Kundinnen und Kunden weiter zu verrechnen.

Art. 8

Der VSG beantragt eine Änderung des Absatz 1, dass nicht Swissgas sondern das BWL die Prüfung unter der Konsultation von Swissgas des Solidaritätsgesuch durchführt. Zudem beantrag der VSG, dass die Elektrizitätssysteme bei dieser Prüfung keine Rolle spielen sollen.

Art. 9

Der VSG möchte, dass beim Eintreffen einer freiwilligen Anfrage für Solidarität die Vermarktung von überschüssigen Schweizer Transportkapazitäten durch die kommerziellen Betreiber der Transitgasleitung unterbunden wird, bis das anfragende Land mitgeteilt hat, wie viele Transportkapazitäten es für angenommene Angebote benötigt.

Der VSG möchte den Abs. 1 verändert formulieren, so dass die Gasverbraucherinnen und -verbraucher aus zeitlichen Gründen nicht mehr in die Entscheidung mit einbezogen werden, ob ein freiwilliges Angebot abgegeben werden soll. Der VSG vertritt die Meinung, dass es in der Schweiz keinen gesonderten Freigabeprozess für freiwillige Solidaritätsmassnahmen brauche, daher schlägt er vor, die betreffenden Vorschriften, um den Freigabeprozess in Absatz 3 und 4 zu reduzieren.

Art. 10

Der VSG beantragt, dass explizit ausgeführt wird, dass die Transportkapazitäten bereits gebucht sein müssen, bevor die Anträge dem Delegierten vorgelegt werden.

Art. 11

In Abs. 1 beantragt der VSG, dass man von kommerziellen Betreibern der Transitgasleitung spricht und nicht nur von Betreibern der Transitgasleitung. Dies da sonst die Verantwortlichkeit nicht eindeutig sei.

Art. 13

Der VSG beantragt, dass unterschieden wird zwischen der freiwilligen Solidarität und der verpflichtenden. Des Weiteren wird angemerkt, dass man nicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern reden soll, sondern von Marktteilnehmern. Da neben den Verbraucherinnen und Verbrauchern theoretisch auch andere Teilnehmende Angebote abgeben könnten. Zudem sollen die Erlöse aus den Solidaritätsmassnahmen nicht nach der Verbrauchsreduktion verteilt werden, sondern entsprechend den abgemachten Preisen aus den angenommenen Angeboten. Zudem fordern sie, dass allfällige Überschüsse, Unterdeckungen oder weitere Ansprüche durch den Bund übernommen werden sollen.

2.5 Weitere Organisationen

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 4 Stellungnahmen von weiteren Organisationen ein.

Auto-schweiz, Energy Infrastructure Partners AG (EIP), die Interessengemeinschaft energieintensive Branchen (IGEB) und strasseschweiz sind im Grundsatz mit der Verordnung einverstanden. Auto-

schweiz und strasseschweiz unterstützen die Stellungnahme des VSG. Sie fordern aber, dass gasbetriebene Fahrzeuge, welche für die Landesversorgung relevant sind, auch zu den geschützten Kundinnen und Kunden gezählt werden. EIP unterstreicht die Wichtigkeit, dass die Transportkapazitäten vorgängig gesichert werden müssen, bevor Angebote abgegeben werden. Des Weiteren fordern sie, dass zu den Transportkosten auch jene Kosten für allfällige Entschädigungen für bereits erhaltene Kapazitäten inkludiert werden. IGEB fordert, dass die Entschädigungen noch detaillierter geregelt werden müssen.

Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone
Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Luzern (LU)
Kanton Neuenburg (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TG)
Kanton Uri (UR)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)

Politische Parteien
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Dachverbände
autoschweiz
economiesuisse
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizer Gewerbeverband
strasseschweiz
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Interessensgemeinschaften
Interessensgemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)

Energieunternehmen
Energie Wasser Bern AG
Fluxswiss AG
Swissgas AG
Transitgas AG

Weitere Organisationen
Energy Infrastructure Partners